

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld) Zwickauer Energieversorgung GmbH

Marktrolle: VNB Strom

Kontaktdaten*:

Nachname: Vorname:

Kürzel:

E-Mail: Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge nicht mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Teilprozesse	Es besteht derzeit keinerlei Pflicht für die Anschlusspetenten das Portal für ihr Anschlusanliegen zu benutzen, so dass eine Auswertung zu bspw. Anschlussvorgangsdauern daraus nicht möglich ist. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Dauer eines Anschlussbegehrens eher nicht von uns als Netzbetreiber abhängt, sondern die Verzögerungen zum Großteil aufgrund der Unvollständigkeit der von den Netzanschlussantragstellern fehlenden Unterlagen und mangelhafter Befüllung der Formulare nach den VDE-AR-N beruhen. Verzögerungen, die nicht im Verschulden des Netzbetreibers liegen, dürfen hier nicht einfließen. Um die Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers zu bewerten, dürfen nur die Zeiträume betrachtet werden, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen. Verlängerungen des Prozesses auf Seiten von bspw. Anlagenbetreibern oder Installateuren sind auszuklammern. Eine Angabe der Dauer zum Teilprozess "Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität" kann beispielsweise nicht getroffen werden, da der Kunde den Netzbetreiber nicht über "Annahme Netzanschlusszusage" informiert.
2	Datengrundlage (Tenorziffer 4)	Nur Strom		Datengrundlage	Bei der Ermittlung der Kennzahlen ist sicherzustellen, dass die verwendeten Daten eine hohe Qualität aufweisen und repräsentativ für die tatsächlichen Gegebenheiten der Netzbetreiber sind. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass die Erhebungspraxis belastbare und vergleichbare Ergebnisse ermöglicht. Im Falle der Netzleistungsfähigkeit ist aus unserer Sicht derzeit keine hinreichend belastbare Datengrundlage vorhanden, um fundierte regulatorische Schlüsse zu ziehen. Die bisher erhobenen Daten sind in weiten Teilen von Unsicherheiten geprägt und lassen keine verlässliche Beurteilung der Energiewendekompetenz zu. Wichtige Gründe sind die zuvor fehlende Notwendigkeit der Erfassung vieler Datenpunkte durch die Netzbetreiber sowie große Interpretationsspielräume durch mangelnde Definitionen und daraus resultierten Schätzungen. Es muss zunächst eine konsistente und valide Datengrundlage geschaffen werden, bevor Kennzahlen festgelegt werden. Nur auf Grundlage einer konsistenten Datengrundlage können die Zusammenhänge zwischen den Indikatoren belastbar analysiert und sachgerechte Schlussfolgerungen gezogen werden.
3	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom			Die Netzleistungsfähigkeit sollte nicht monetär bewertet werden; falls doch, dann ausschließlich über ein Bonus-System, jedoch kein Bonus/Malus. Die Bewertung sollte nur nach erneuter Konsultation erfolgen.
4	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom		Energiewende-kompetenz	Netzbetreibern liegen regelmäßig keine belastbaren Informationen über die tatsächliche Nutzung eines Anschlusses vor. Eine trennscharfe und überprüfbare Zuordnung zu „Energiewendetechnologien“ ist weder einheitlich noch rechtssicher möglich. Die selektive Berücksichtigung einzelner Anschlussarten birgt die Gefahr von Fehlanreizen zulasten anderer Netzkunden. Auch diese Kennzahl ist weder eindeutig definiert noch sachgerecht beeinflussbar. Die Energiewendekompetenz darf nicht Bestandteil des monetarisierten Qualitätselements werden.
5	Sonstiges (wenn keine Tenorziffer einschlägig)	Nur Strom			Im Übrigen schließt sich die ZEV der Stellungnahme des BDEW an.